



Satzung des Rockin' Wormel Worms e.V.

§ 1 Name, Sitz

1. Der am 10.03.1985 in Worms/Rhein gegründete Rock'n' Roll Club führt den Namen **Rockin' Wormel Worms e. V.** und hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Worms/Rhein.
2. Er ist in das Vereinsregister unter Nr. 739 eingetragen. Er ist Mitglied des rheinland-pfälzischen Rock'n'Rollverbandes und der zuständigen Sportverbände.

§ 2 Zweck

1. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich Jugendpflege im sportlichen Bereich.
2. Als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind zu beachten:
 - a) Abhalten von regelmäßigen methodisch geordneten Sportübungen sowie Anschaffung und Erhaltung der dazu notwendigen Geräte usw.
 - b) Ausbildung und Anstellung von Personen zur sachgemäßen Leitung der ausgeübten Sportarten
 - c) Jugendpflege, Abhaltung zweckdienlicher Vorträge, Lehrgänge und Versammlungen, Bildung besonderer Jugend- und Kinderabteilungen.
 - d) Durchführung sportlicher und kultureller Veranstaltungen.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder, in ihrer Eigenschaft als solche erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Zuwendungen an den Verein dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt aktive, passive und Ehrenmitglieder.
2. Aktive Mitglieder sind solche, die aktiv am Training oder aktiv am Turnierwettkampf teilnehmen.
3. Passive Mitglieder sind solche, die nicht aktiv am Training oder aktiv am Turniertanz teilnehmen, die aber den Verein in finanzieller und sonstiger Hinsicht fördern.
4. Ehrenmitglieder können solche Mitglieder werden, die sich um den Verein verdient gemacht haben und die durch einstimmigen Beschluß des Präsidiums oder einfachen Beschluß der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
5. Ehrenmitglieder sind von ihrer Beitragspflicht befreit.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag in schriftlicher Form an das Präsidium zu richten, wobei minderjährige einer Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters bedürfen.
3. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Eine eventuelle Ablehnung eines Aufnahmeantrags ergeht ohne Begründung und ist unanfechtbar.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Aufnahmesuchts.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß, Tod oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Er ist zum Schluß eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Präsidium aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Pflichten oder Mißachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.
 - e) Bevor ein Ausschluß nach § 6 Abs. 3 durch das Präsidium ausgesprochen wird, soll das Präsidium den Schlichtungsrat hören.

f) Dem Ausgeschlossenen ist der Ausschluß unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluß ist die schriftliche Berufung innerhalb von zwei Wochen an den geschäftsführenden Vorstand möglich. Die endgültige, unanfechtbare Entscheidung trifft die nächste Mitgliederversammlung.

g) Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlußverfahrens durch das Präsidium in Kenntnis gesetzt wird, ruhen alle seine Funktionen und Rechte im Verein. Insbesondere hat er sofort alle in seiner Verwaltung befindlichen Gegenstände, Urkunden und Kassen des Vereines an das Präsidium zu übergeben.

4. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen jegliche Ansprüche gegen den Verein.

5. Mitglieder die mit Ämtern betraut waren haben zuvor Rechenschaft abzulegen.

6. Die finanziellen Verpflichtungen bleiben bis zum Ende der Mitgliedschaft unberührt.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Rechte aus der Mitgliedschaft können erst nach Zahlung der Beiträge geltend gemacht werden.

2. Jedes Mitglied ist nach Maßgabe der Satzung, des Reglements und sonstiger Anordnungen zur Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen und zur Benutzung der Einrichtungen des Vereins berechtigt.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme unterwirft sich jedes Mitglied der Satzung, den Geschäfts- und sonstigen Sonderordnungen des Vereins.

2. Jedes Mitglied hat die Aufnahmegebühr und die jeweiligen Beiträge im voraus zu entrichten.

3. Alle Mitglieder des Vereins verpflichten sich, die im und durch den Verein erlernten Figuren, Schrittfolgen oder Methoden nicht ohne Genehmigung weiterzugeben, sei es kostenlos oder gegen Honorar.

4. Jedes Mitglied hat Änderungen (Heirat, Adresse, Bankverbindung u.ä.) dem geschäftsführenden Vorstand anzuzeigen, um den Verwaltungsaufwand nicht unnötig zu erschweren.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Beiträge und Aufnahmegebühren, sowie eventuelle Sonderbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

2. Aufnahmegebühren, Mitglieds- und Sonderbeiträge sind kostenfrei auf das Konto des Vereins zu überstellen.

§ 10 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Das Präsidium

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie setzt sich zusammen aus aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern.

2. Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt, es sei denn, daß die Mitgliedschaft gem. § 6 dieser Satzung ruht. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung ist nicht zulässig.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich nach Ablauf eines Geschäftsjahres bis spätestens 31. März zusammen und wird vom Präsidium mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt per Aushang im jeweiligen Vereins- bzw. Trainingsraum sowie schriftlich an die Mitglieder. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Präsidium zuzuleiten. Die Anträge bedürfen der Schriftform.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig. Ihrer Beschlußfassung unterliegt:

a) Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Präsidiums und der Bericht der Kassenprüfer.

b) Entlastung des Präsidiums.

c) Die Wahl des Präsidiums und anderer von der Satzung vorgesehener Ämter.

d) Die Bestätigung des Jugendwart.

e) Die Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung,

f) Die Entscheidung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge

g) Alle sonstigen Angelegenheiten, die ihr durch diese Satzung oder durch das Präsidium zugewiesen werden,

5. Die Beschlüsse, werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

6. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

7. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschließt, daß sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

8. Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung muß entsprochen werden.

9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Schriftführer zu unterzeichnen und für die Dauer von mindestens vier Wochen per Aushang oder auf Antrag der Mitglieder durch Zusendung zugänglich zu machen.

10. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluß des Präsidiums oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf zwei Wochen verkürzt werden. Ansonsten gelten die Bestimmungen des § 11 Abs. 3 dieser Satzung.

§ 12 Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, den beiden Vizepräsidenten, dem Schriftführer, dem Kassierer, dem Sportwart und dem Jugendwart. Die Mitglieder des Präsidiums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Das Präsidium wird auf zwei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

2. Präsidiumsmitglied kann jedes Mitglied des Vereins werden, wenn das 18. Lebensjahr vollendet ist.

3. Vorstand i. S. § 25 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind der Präsident und die beiden Vizepräsidenten. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein werden die Vizepräsidenten jedoch nur bei Verhinderung des Präsidenten tätig.

4. Das Präsidium wird vom Präsidenten nach Bedarf einberufen. Es muß einberufen werden, wenn dies mindestens vier Präsidiumsmitglieder beantragen.

5. Das Präsidium ist beschlußfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

6. Das Präsidium führt die Geschäfte, sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, verwaltet die Kasse und leitet die Mitgliederversammlung.

7. Der Präsident ist grundsätzlich für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er hat das Präsidium über diese Tätigkeiten laufend zu informieren.

8. Das Präsidium kann bei Bedarf Ausschüsse einrichten, die das Präsidium bei der Bewältigung bestimmter Aufgaben unterstützen.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Diese haben die Kasse des Vereins mindestens einmal im Laufe eines Jahres zu prüfen. Sie prüfen den Jahresabschluß und berichten der nächsten Mitgliederversammlung.

2. Gewählt werden die Kassenprüfer auf zwei Jahre. Wiederwahl ist einmal in Folge zulässig. Gewählt werden können nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht dem Präsidium angehören.

§ 14 Die Jugendordnung

Alle Mitglieder des Rockin' Wormel Worms e. V. verpflichten sich zur Anerkennung und Durchführung der Jugendordnung. Ordnungen übergeordneter Dachverbände sind in ihrer jeweils gültigen Fassung unmittelbar für alle Mitglieder des Vereins verbindlich. Sie sind somit Bestandteil dieser Jugendordnung. Die Jugendordnung beinhaltet die Paragraphen.

- a)§ 1 Name und Mitgliedschaft
- b)§ 2 Aufgaben und Ziele
- c)§ 3 Organe
- d)§ 4 ordentliche Jugendvollversammlung
- e)§ 5 außerordentliche Jugendvollversammlung
- f)§ 6 Jugendausschuß
- g)§ 7 Verhältnis zum Gesamtverein
- h)§ 8 Schlußbestimmungen
- i)§ 9 Inkrafttreten

§ 15 Schlichtungsrat

1. Der Schlichtungsrat besteht aus drei Mitgliedern und einem Verhinderungsvertreter. Diese dürfen nicht dem Präsidium angehören.

2. Der Schlichtungsrat wird auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt werden können nur Mitglieder, die das 30. Lebensjahr vollendet haben und am Wahltag mindestens ein Jahr dem Verein angehören.

3. Die Aufgaben des Schlichtungsrates ergeben sich aus § 6 dieser Satzung. An den Sitzungen des Schlichtungsrates kann ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, ohne Stimmrecht, teilnehmen. Die Sitzungen des Schlichtungsrates sind mit einer Frist von mindestens zwei Wochen dem geschäftsführenden Vorstand bekannt zugeben.

§ 16 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 17 Haftung

1. Der Verein haftet nicht für Schäden an Leib und Seele, für die Folgen bei Unfällen während der Ausübung des Sports sowie bei Reisen zu einem Turnierort.

2. Der Verein haftet nicht für Privateigentum der Mitglieder.

§ 18 Verbindlichkeit anderer Satzungen und Ordnungen

1. Zur Durchführung des Turniersports sind Satzungen, Reglements und Turnierordnungen übergeordneter Dachverbände in ihrer jeweils gültigen Fassung unmittelbar für alle Mitglieder des Vereins verbindlich. Sie sind somit Bestandteil dieser Satzung.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

a) Das Präsidium mit einer Mehrheit von Dreiviertel seiner Mitglieder beschlossen hat.

b) Von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.

c) Der Verein wird aufgelöst, wenn dies 9/10 der stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten dem Deutschen Roten Kreuz zu.

Diese Satzung tritt mit ihrer Genehmigung in Kraft.

Sie wurde auf der Gründungsversammlung am 10.03.85 beschlossen.

Letzte Satzungsänderungen erfolgten auf der Mitgliederversammlung am 09.03.2001.